

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
“Master of Peace Studies”  
vom 15. 10. 2004  
an der FernUniversität in Hagen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 90, 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG vom 14. März 2000 [GV. NRW S. 190]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat am ... die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang “Master of Peace Studies” erlassen.

**Inhaltsübersicht**

TEIL I ALLGEMEINES.....	1
§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung .....	1
§ 2 Zulassung und Studienbeginn .....	1
§ 3 Studien- und Prüfungsberatung.....	2
§ 4 Art des Studienangebots und Gebühren .....	2
 TEIL II DAUER, STRUKTUR UND AUFBAU DES STUDIUMS 2	
§ 5 Dauer des Studiums .....	2
§ 6 Struktur des Studiums .....	2
§ 7 Aufbau des Studiums .....	2
§ 8 Zusatzbelegungen .....	2
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen .....	2
§ 10 Unterbrechung des Studiums .....	2
 TEIL III PRÜFUNGSLEISTUNGEN, ZEUGNISSE, ZERTIFIKATE.....	3
§ 11 Art der Studienleistungen.....	3
§ 12 Leistungsnachweise .....	3
§ 13 Wiederholen von Leistungsnachweisen .....	3
§ 14 Schriftliche Masterarbeit.....	3
§ 15 Mündliche Abschlussprüfung .....	4
§ 16 Wiederholen von Masterprüfungen.....	4
§ 17 Abschlussart und Zeugnisse.....	4
§ 18 Diploma Supplement.....	4
 TEIL IV BEWERTUNGSMAßSTÄBE, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTÖßE .....	4
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	4
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung .....	5
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte .....	5
 TEIL V ORGANE .....	5
§ 22 Prüfungskommission.....	5
§ 23 Geschäftsführender Prüfungsausschuss .....	5
§ 24 Prüfende .....	5
 TEIL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 25 In-Kraft-Treten.....	6

**Teil I Allgemeines**

**§ 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Interdisziplinäre Fernstudium Peace Studies vermittelt begriffliche und methodische Grundlagen sowie aktuelles Wissen aus Sozial-, Kultur-, Natur-, und Rechtswissenschaften zur Erkennung und nachhaltigen Bearbeitung lokaler, regionaler und globaler Friedensprobleme. Durch das Studium werden die Studierenden befähigt, friedenswissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die einschlägige berufliche, soziale und politische Praxis zu nutzen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss wird der “Master of Peace Studies” verliehen.

(3) Insgesamt können im Studium 90 Credit Points erworben werden.

**§ 2 Zulassung und Studienbeginn**

(1) Zugelassen zum Masterstudiengang Peace Studies werden Bewerber/innen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, die über die für ein erfolgreiches friedenswissenschaftliches Masterstudium notwendigen Grundkompetenzen verfügen.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kompetenz gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

- ein sozial- oder geisteswissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich absolviert hat oder

- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt oder

- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die durch erfolgreiche Teilnahme an friedenswissenschaftlich relevanten Qualifizierungsmaßnahmen erworben wurden.

(3) Vertiefte Englischkenntnisse werden vorausgesetzt.

(4) Zusätzlich sollen eine besondere Studienmotivation oder friedenswissenschaftlich relevante Kenntnisse vorliegen, die in Beruf, Studium, Weiterbildung, Politik und/oder durch privates Engagement erworben wurden.

(5) Über den Kompetenznachweis gemäß Abs. 2 zweiter und dritter Spiegelstrich und Absatz 4 entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nach den Richtlinien der Prüfungskommission in einem besonderen Verfahren, das aus einer Begutachtung der Nachweise, einem Test oder einem Auswahlgespräch bestehen kann.

(6) Die Zulassung zum Studium erfolgt als Gasthörerin oder Gasthörer.

(7) Die Anzahl der zuzulassenden Studierenden ist auf 40, zum Pilotstudienbeginn im WS 2004/2005 auf 25 begrenzt.

(8) Übersteigt die Bewerber/-innenzahl die zur Verfügung stehenden Studienplätze so ist neben dem in Abschnitt (5) angesprochenen Verfahren für die Auswahl das Datum des Antragsingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

(9) Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

### § 3 Studien- und Prüfungsberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat der FernUniversität. Die fachliche Studienberatung übernimmt das Institut Frieden und Demokratie. Sie wird durchgängig angeboten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor Aufnahme des Studienganges empfohlen, um insbesondere Berufstätigen die zeitliche Studienplanung zu erleichtern.
- (3) Inhalte des obligatorischen Einführungsseminars sind neben fachwissenschaftlichen Aspekten auch Übersichten über die Lehrangebote, Prüfungselemente und eine persönliche Studienberatung.
- (4) Zur Masterprüfung findet auf dem obligatorischen Abschlussseminar eine gesonderte Beratung statt.

### § 4 Art des Studienangebots und Gebühren

Das Interdisziplinäre Fernstudium Peace Studies ist ein Weiterbildungsstudium; insofern ist es seitens der Studierenden gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird gesondert festgelegt.

## Teil II Dauer, Struktur und Aufbau des Studiums

### § 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Für die Messung der Studienleistung wird ein Credit-Point-System eingeführt, das sich am European-Credit-Transfer-System (ECTS) orientiert. Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Credit Points können nur in Zusammenhang mit bestandenen Prüfungen vergeben werden. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss werden insgesamt 90 Credit Points erworben. Dies entspricht einer tatsächlichen Arbeitsleistung von insgesamt 2.700 Stunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

### § 6 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Einführungsphase, sechs Lehrmodule und eine Abschlussphase.
- (2) Die Einführungsphase beinhaltet ein mindestens zweitägiges Pflichtseminar. Für die erfolgreiche Teilnahme wird 1 Credit Point vergeben.
- (3) Nach Teilnahme an dem Seminar strukturieren die folgenden sechs Module à 12 Credit Points das Studium:  
Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung  
Modul 2: Theorien zu gewaltförmigen Konflikten und Kriegen  
Modul 3: Aktuelle Probleme des Friedens und ihre interdisziplinäre Theoretisierung  
Modul 4: Konflikttransformation und Friedensprozesse  
Modul 5: Organisationen in Konflikt- und Friedensprozessen  
Modul 6: Methoden und Verfahren der Konfliktbearbeitung
- (4) Die Module 1 bis 5 werden jeweils einmal im Studienjahr angeboten, je ein Modul soll innerhalb eines Semesters absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den Mo-

dulen 1 bis 3 ist Voraussetzung für das Studium der Module 4 bis 6. Das Modul 6 kann semesterunabhängig belegt werden.

- (5) Das Studium wird beendet mit der Abschlussphase, die aus einem mindestens zweitägigem Pflichtseminar (1 Credit Point), der erfolgreichen Erstellung der Masterarbeit (12 Credit Points) und der erfolgreichen mündlichen Abschlussprüfung (4 Credit Points) besteht.

### § 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Peace Studies wird als Teilzeitstudium angeboten, er umfasst Fernstudien- und Präsenzphasen.
- (2) Die überwiegende Vermittlungsform im Studiengang sind Studienbriefe, die als Lehrmaterial für das Fernstudium entwickelt wurden.
- (3) Daneben muss jede/-r Studierende an mindestens drei Präsenzseminaren teilnehmen: am Einführungs- und Abschlussseminar sowie an einem Wahlpflichtseminar in Modul 6. Die Präsenzseminare beinhalten in der Regel: Vorlesungen, interdisziplinäre Arbeitsgruppen, Projektarbeit und Fallstudien.
- (4) Weitere Lernformen sind e-learning, Praktika, online-Arbeitsgruppen.

### § 8 Zusatzbelegungen

- (1) Über die im Studium geforderten Belegungen und Studienleistungen hinaus können weitere Kurse und Präsenzseminare wahlweise belegt werden.
- (2) Hierzu können auch Präsenzveranstaltungen anderer Hochschulen des Landes und darüber hinaus gehören, die von Lehrenden des Masterstudiums angeboten werden.
- (3) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über eine gesonderte Einschreibung in den Akademiestudien der FernUniversität Studienbriefe anderer Studiengänge der FernUniversität zu belegen.
- (4) Kosten für die Wahlbelegungen werden ggf. gesondert erhoben.

### § 9 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss kann den Studierenden auf Antrag bei Nachweis gleichwertiger Leistungen Teile des Studiums erlassen.
- (2) Nur bei Anrechnung ganzer Module kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss im Einzelfall Gebühren erlassen.
- (3) Die Studierenden haben dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss vor Studienbeginn die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.
- (4) Studienleistungen, die während des Studiums erbracht werden, können auch zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet werden.

### § 10 Unterbrechung des Studiums

- (1) Bei einer Unterbrechung des Masterstudiengangs kann der/die Studierende den Masterstudiengang auf Antrag nach einem Jahr fortführen. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss prüft dabei die bereits von der/dem Studierenden erbrachten Leistungen und vergleicht diese mit dem aktuel-

len Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss, welche Kurse der/die Studierende nochmals oder zusätzlich belegen muss.

(2) Gleiches gilt bei einer Unterbrechung zwischen Studium und Prüfungssemester.

### **Teil III Prüfungsleistungen, Zeugnisse, Zertifikate**

#### **§ 11 Art der Studienleistungen**

Für die Vergabe des Masterabschlusses müssen die Studierenden insgesamt folgende Leistungen erbringen:

- Teilnahme am Einführungsseminar, nachgewiesen durch Teilnahmechein;
- Erfolgreiche Bearbeitung der sechs Lehrmodule: dies beinhaltet den Erwerb der modulzugehörigen Leistungsnachweise;
- Teilnahme am Abschlusssseminar, nachgewiesen durch Teilnahmechein;
- Erfolgreiche Erstellung der Masterthesis;
- Erfolgreiches Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung.

#### **§ 12 Leistungsnachweise**

(1) Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser kann zusammengesetzt sein aus Teilleistungen.

(2) Die Leistungsnachweise werden in Form von schriftlichen Einsendearbeiten, Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeiteten Referaten oder mündlichen Prüfungen erbracht.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss legt gesondert fest, in welcher Form ein Leistungsnachweis für ein Modul zu erbringen ist.

(4) Einsendearbeiten dienen der aktiven Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff eines Moduls und der Einübung des schriftlichen Formulierens wichtiger Sachverhalte. Sie haben i.d.R. einen Umfang von 15 Textseiten à 2.500 Zeichen. Einsendearbeiten sollen selbständig und innerhalb von 22 Wochen nach der Zusendung des Studienmaterials des Moduls verfasst und eingesandt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine umfassendere theoretische oder praxisorientierte wissenschaftliche Studie, in der sich die Studierenden wissenschaftlich mit den Inhalten eines Moduls auseinandersetzen. Sie hat einen Umfang von i.d.R. 30 Textseiten à 2.500 Zeichen. Die eigenständige Themenwahl und Literaturrecherche in Abstimmung mit dem/der Betreuer/-in ist Bestandteil der Arbeit. Die Hausarbeit dient der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussarbeit. Die Hausarbeit soll innerhalb von 22 Wochen nach der Zusendung des Studienmaterials fertig gestellt und eingesandt werden.

(6) Im Rahmen von Präsenzveranstaltungen oder Exkursionen können die Studierenden Vorträge zu einem vorgegebenen Thema halten. Hier lernen die Studierenden, wichtige Sachverhalte übersichtlich zusammenzufassen und mündlich überzeugend vorzutragen. Wird ein Referat zu einer Präsenzveranstaltung im Rahmen eines Moduls gehalten und schriftlich ausgearbeitet, kann dies als Äquivalent zu einer Hausarbeit gewertet werden.

(7) In mündlichen Modulprüfungen erörtern die Studierenden die Inhalte eines Moduls und reflektieren diese in Bezug auf im Studium erworbene Kenntnisse sowie ihre praktische Relevanz. Die mündliche Präsentation dient auch der Einübung und Darstellung kommunikativer Kompetenzen. Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten.

(8) Alle schriftlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach Abgabe mitgeteilt. Alle mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden protokolliert, das Ergebnis der Prüfung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(9) Die genauen Modalitäten der Modulprüfungen regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

#### **§ 13 Wiederholen von Leistungsnachweisen**

(1) Ist das Ergebnis einer Modulteilprüfung oder eines Leistungsnachweises schlechter als ausreichend, so können diese Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist durch die Prüfungskommission verlängert werden.

(2) Für die Wiederholung von Prüfungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(3) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

#### **§ 14 Schriftliche Masterarbeit**

(1) Die Studierenden sollen in einer schriftlichen Masterarbeit ihre fachliche Kompetenz unter Beweis stellen. Die Arbeit kann als theoretische oder praxisorientierte Studie abgefasst werden.

(2) Sie kann in einer möglichst multidisziplinär zusammengesetzten Gruppe von bis zu drei Studierenden erarbeitet werden. Die individuellen Anteile müssen klar erkennbar sein. Näheres regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist möglich, wenn insgesamt folgende Leistungen erfolgreich erbracht worden sind: Nachweis der Leistungsnachweise der Module 1 bis 4 und 6 und Nachweis der Teilnahmebescheinigungen des Einführungs- und Abschlussseminars.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit wird von den in der friedenswissenschaftlichen Lehre tätigen Dozentinnen und Dozenten an der FernUniversität in Hagen und den Prüfenden ausgegeben und betreut.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb von 12 Wochen nach der Anmeldung fertig gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag eine Verlängerung gewähren.

(7) Die Masterarbeit soll bei einer Einzelarbeit in der Regel einen Umfang von 60 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Sie ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(8) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen

Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 24 bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Masterarbeit sollte den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

### § 15 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist eine mündliche Aussprache und Diskussion über die schriftliche Masterarbeit und inhaltlich angrenzende Themen des Studiums.

(2) Die Studierenden sollen unter anderem ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, Wissen und Arbeitsergebnisse zu präsentieren sowie gegenüber kritischen Nachfragen zu verteidigen.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 – 45 Minuten je Teilnehmer/-in.

(4) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung ist das Erbringen aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Mitteilung über das Bestehen der Masterarbeit.

(5) Der Termin für die mündliche Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, wovon mindestens eine/r Gutachten-de/r der schriftlichen Masterarbeit ist.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

### § 16 Wiederholen von Masterprüfungen

(1) Ist das Ergebnis der schriftlichen Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung schlechter als ausreichend, so können diese Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist durch die Prüfungskommission verlängert werden.

(2) Für die Wiederholung der Masterprüfungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(3) Bestandene Masterprüfungen können nicht wiederholt werden.

### § 17 Abschlussart und Zeugnisse

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Studium wird nach Bestehen der Abschlussprüfung ein Masterzeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen und dem/-r Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und ist mit dem Siegel des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen versehen. Es enthält eine Auflistung der belegten

Module, das Thema der Masterarbeit, die jeweiligen Noten der mündlichen Abschlussprüfung, der Masterarbeit sowie die Endnote (§ 19, Abs. 3). Die Ausstellung erfolgt im Regelfall innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Mit dem Zeugnis wird vom Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Urkunde mit der Verleihung des akademischen Grades "Master of Peace Studies", versehen mit dem Siegel des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen, ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag kann eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 18 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## Teil IV Bewertungsmaßstäbe, Täuschung und Ordnungsverstöße

### § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Leistungs- und Prüfungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfenden vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Einsendearbeiten, Hausarbeiten, Referate, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zu verwenden:

Punkte	Note	ECTS-grades
95 – 100	= 1,0 (ausgezeichnet)	= A (excellent)
90 – 94	= 1,3 (ausgezeichnet)	= A (excellent)
85 – 89	= 1,7 (sehr gut)	= B (very good)
80 – 84	= 2,0 (gut)	= C (good)
75 – 79	= 2,3 (gut)	= C (good)
70 – 74	= 2,7 (befriedigend)	= D (satisfactory)
65 – 69	= 3,0 (befriedigend)	= D (satisfactory)
60 – 64	= 3,3 (befriedigend)	= D (satisfactory)
55 – 59	= 3,7 (ausreichend)	= E (sufficient)
50 – 54	= 4,0 (ausreichend)	= E (sufficient)
bis 49	= 5,0 (nicht ausreichend)	= F (failed)

Eine nicht ausreichende Leistung gilt als nicht bestanden, dies gilt auch für Modulteilprüfungen.

(2) Wird aus Einzelbewertungen eine Gesamtbewertung errechnet, so lautet die Endnote:

#### Note

bis 1,4:	= ausgezeichnet	= A (excellent)
1,5 bis 1,9:	= sehr gut	= B (very good)

2,0 bis 2,5: = gut	= C (good)
2,6 bis 3,5: = befriedigend	= D (satisfactory)
3,6 bis 4,0: = ausreichend	= E (sufficient)
über 4,0: = nicht ausreichend	= F (failed)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Einzelbewertungen werden einzeln im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Die Endnote für den Masterabschluss wird aus den Noten für die sechs Module, für die mündliche Abschlussprüfung und für die Masterarbeit errechnet. Dabei fließt der Mittelwert der Modulprüfungsleistungen zu 50%, die Masterarbeit zu 40% und die mündliche Abschlussprüfung mit 10% in die Gesamtnote ein.

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein/-e Kandidat/-in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 21 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/-innen und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Die bzw. der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses bestimmt Ort

und Zeit der Einsichtnahme.

## Teil V Organe

### § 22 Prüfungskommission

(1) Auf Vorschlag des Vorstands des Instituts Frieden und Demokratie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, davon stellt die FernUniversität mindestens drei Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten/-innen aus dem Bereich der Friedenswissenschaft gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die Direktor/-in des Instituts Frieden und Demokratie.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 23 Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gewählte Mitglieder an, darunter muss der/die Direktor/-in des Instituts für Frieden und Demokratie sein.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend den Richtlinien der Prüfungskommission und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen gemäß §2, die Anrechnung von Studienleistungen nach §9, setzt die Termine für die Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modulprüfungen und die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfungen nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

### § 24 Prüfende

(1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Vor-

aussetzungen des §95 Abs. 1 HG / NRW erfüllt und insbesondere über einschlägige friedenswissenschaftliche Kenntnisse verfügt.

(2) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Masterarbeit wird i.d.R. von mindestens einer Gutachterin bzw. einem Gutachter betreut, die Professorin bzw. der Professor oder Privatdozent/-in ist.

(4) Die mündliche Masterabschlussprüfung wird i.d.R. vor mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer erbracht, die Professorin bzw. der Professor oder Privatdozent/-in ist.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

## **Teil VI Schlussbestimmungen**

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Kraft. Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Kultur- und Sozialwissenschaften vom 21. 07. 2004,

und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 21. 09. 2004

Hagen, den 25. 10. 2004

Der Dekan des Fachbereichs Kultur- und  
Sozialwissenschaften der FernUniversität in  
Hagen

Univ.-Prof. Dr. Arthur Benz